

Kanton St.Gallen
Gemeinde Degersheim

Grob Kies AG
Oberer Flooz
9620 Lichtensteig

Sondernutzungsplan Gewässerraum Sackbodenbach Abschnitt km 0.141-0.446

Festlegung Gewässerraum nach Art. 36a GSchG Baulinien

Planungsbericht

Wil, 10. November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Situation und Projektperimeter	4
2	Grundlagen	5
2.1	Gesetzlicher Grundlagen.....	5
2.1.1	Bund	5
2.1.2	Kanton	5
2.2	Datengrundlagen.....	6
2.2.1	Projektunterlagen	6
2.3	Übergeordnete Planung	6
2.3.1	ÖREB Zonenplan.....	6
2.3.2	ÖREB Schutzverordnung Naturobjekte	6
2.3.3	ÖREB Sondernutzungspläne.....	6
3	Ausscheidung Gewässerraum	7
3.1	Bestehende Grundlagen	7
3.1.1	Gewässernetz 1:10'000 (GN10).....	7
3.1.2	Gewässerraum Grundlagenkarte	7
3.1.3	Ökomorphologie (Bauwerke, Natürlichkeitsgrad, Uferbereiche)	8
3.1.4	Natürliche Sohlenbreite	8
3.2	Gewässerraumausscheidung.....	8
3.2.1	Definition.....	8
3.2.2	Minimaler Gewässerraum bei Fliessgewässern	9
3.2.3	Minimaler Gewässerraum bei stehenden Gewässern	9
3.2.4	Technischer Zugang.....	9
3.2.5	Hochwassersicherheit	10
3.2.6	Ökologische Anforderungen	10
3.2.7	Verzicht auf Gewässerraum	10
3.2.8	Festlegung des Gewässerraumes	10
4	Verfahren	10
4.1	Mitwirkung	10
4.2	Vorprüfung	11
4.3	Auflage	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	GN10 (Quelle: www.geoportal.ch)	4
Abbildung 2	Gewässernetzkarte GN 10 (Quelle: www.geoportal.ch).....	7
Abbildung 3	Gewässerraum Grundlagekarte (Quelle: www.geoportal.ch)	7
Abbildung 4:	Grundlagenkarte Ökomorphologie (www.geoportal.ch).....	8
Abbildung 5:	Schematischer Querschnitt Gewässerraum (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum Kt. SG)	9
Abbildung 6:	Berechnung minimale Gewässerraumbreit (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum Kt.SG).....	9

Beilagen

Rekultivierung 1:1000 1. Änderung des Kiesabbauplanes (Plan Nr. 147.776/02)	Beilage 6
Längenprofil 1: 500/50 (Plan Nr. 147.776/04)	Beilage 7
Querprofile 1:100 (Plan Nr. 147.776/05)	Beilage 8
Rekultivierungsplan 2. Änderung des Kiesabbauplanes 1:1000 (Plan Nr. 44036.00002-2)	Beilage 9

1 Ausgangslage

1.1 Anlass der Planung

Gemäss revidierten nationalen und kantonalen Gesetzgebungen ist entlang jedes Gewässers ein Gewässerraum auszuscheiden. Der Kanton St.Gallen legt im Planungs- und Baugesetz (PBG) fest, dass die Ausscheidung des Gewässerraums im Rahmen der Nutzungsplanung der Gemeinden zu erfolgen hat.

Gemäss dieser Gesetzgebung ist entlang jedes Schweizer Gewässers ein sogenannter Gewässerraum auszuscheiden. Dieser soll dem Lebensraum Gewässer inkl. der Ufer genug Platz geben um auch die ökologischen Kriterien entsprechend zu erfüllen. Zudem verpflichtet das revidierte Gewässerschutzgesetz die Kantone dazu, die Revitalisierung von korrigierten und verbauten Flüssen und Bächen zu planen.

Im Rahmen der ersten Änderung des Abbauplanes vom 12.04.1987 wurde das Projekt Bachoffenlegung des Sackbodenbaches ausgearbeitet und bewilligt (wasserbauliche Bewilligung von 15. Februar 2002). Mit der Überarbeitung des Rekultivierungsplanes des Kiesabbaus Tal-Büel soll der Gewässerraum des Sackbodenbaches im Perimeter des Abbauplanes Tal-Büel nun festgelegt werden.

1.2 Situation und Projektperimeter

Der Sackbodenbach, für welchen der Gewässerraum auszuscheiden ist, liegt im Gebiet Sackboden-Büel-Tal östlich von Degersheim innerhalb des Perimeters des Kiesabbaus Tal-Büel. Begrenzt wird das Gebiet gegen Süden durch die Büelstrasse und gegen Norden durch den Talholzwald. Gemäss Gewässernetzkarte (GN10) des Kanton St.Gallen handelt es sich beim Sackbodenbach um den Abschnitt km 0.141 bis km 0.446.

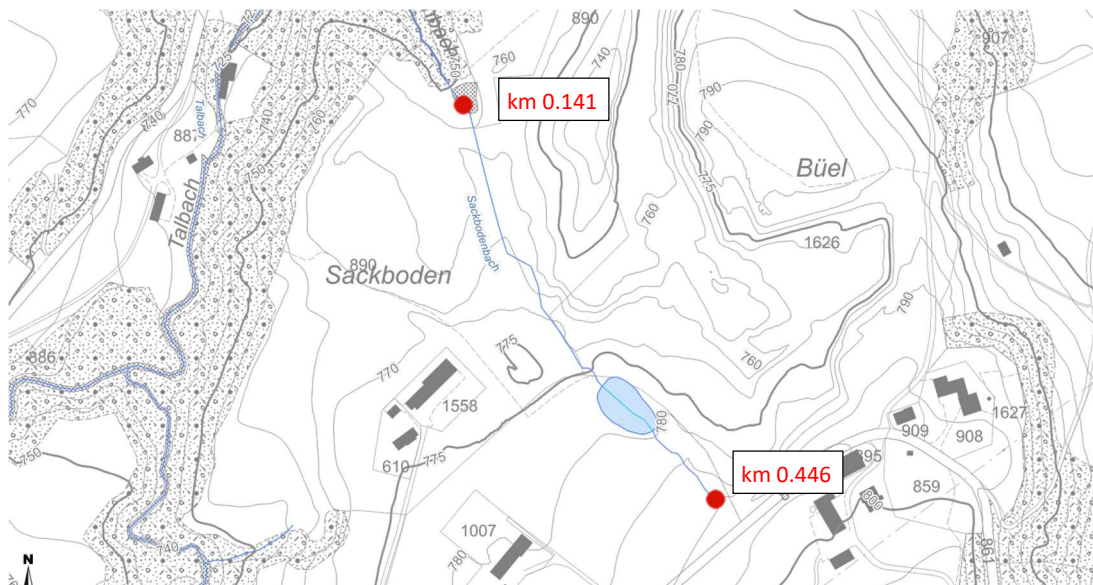


Abbildung 1 GN10 (Quelle: www.geoportal.ch)

2 Grundlagen

2.1 Gesetzlicher Grundlagen

2.1.1 Bund

Der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums wird in Art. 36 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz (GSchG) formuliert: «Die Kantone legen nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum); a. die natürlichen Funktionen der Gewässer; b. den Schutz vor Hochwasser; c. die Gewässernutzung.»

Die notwendige Gewässerraumbreite wird in Art. 41a ff der Gewässerschutzverordnung (GSchV) geregelt.

Art. 41a Gewässerraum für Fliessgewässer

² In den übrigen Gebieten muss die Breite des Gewässerraums mindestens betragen:

- a) für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite: 11 m

⁵ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet;

Art. 41b Gewässerraum für stehende Gewässer

⁴ Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer:

- b) eine Wasserfläche von weniger als 0,5 ha hat; oder
- c) künstlich angelegt ist.

Für eine schweizweit koordinierte Umsetzung der Gewässerraumfestlegung wird vom Bund die «Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Kanton

Der Kanton St. Gallen ist mit der Inkraftsetzung des PBG den Anforderungen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung auf Bundesstufe nachgekommen. Das PBG schreibt vor, dass die politischen Gemeinden den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung festzulegen haben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Gewässerschutz werden unter Art. 90 PBG aufgeführt.

Art. 90 Gewässerabstand

¹ Die politische Gemeinde legt in der kommunalen Nutzungsplanung den Gewässerraum nach der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz fest.

² Gegenüber Gewässern, bei denen auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wurde, gilt für Bauten und Anlagen in der Bauzone ein beidseitiger Abstand von fünf Metern.

³ Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

⁴ Der Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle bedürfen:

- a) Baubewilligungen im Gewässerraum;
- b) Unterschreitung des Abstands nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Mit der Arbeitshilfe Gewässerraum des Kantons St.Gallen (Stand Oktober 2021) werden Grundsätze und Ausscheidungshilfen erläutert und definiert. Die Festlegung des Gewässerraums folgt den rechtlichen Voraussetzungen, respektive den Grundsätzen der Arbeitshilfe.

2.2 Datengrundlagen

2.2.1 Projektunterlagen

Für das bewilligte Wasserbauprojekt sind folgende Unterlagen massgebend

- Rekultivierung 1:1000 (Plan Nr. 147.776/02) vom 15. September 1999, mit Korrekturen zur Situation 1:1000 (Anhang A) vom 15. Februar 2002
- Längenprofil 1 :500/500 (Plan Nr. 147.776/04) vom 15. September 1999 mit Korrekturen zum Längenprofil 1:500/500 (Anhang B) vom 15. Februar 2002
- Querprofile 1:100 (Plan Nr. 147.776/05) vom 15. September 1999, mit Korrekturen zu den Querprofilen 1:100 (Anhang C/D) vom 15. Februar 2002
- Technischer Bericht vom 27. August 1999

Zweite Änderung des Kiesabbauplanes vom 12.04.1987

- Endgestaltungsplan (Plan Nr. 44036.00002-2), vom 01. Februar 2022
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Plan Nr. 44036.00002-4), vom 01. Februar 2022

2.3 Übergeordnete Planung

2.3.1 ÖREB Zonenplan

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan verläuft der zu öffnende Sackbodenbach durch die Landwirtschaftszone

2.3.2 ÖREB Schutzverordnung Naturobjekte

Im Bereich des Sackbodenbaches befinden sich keine Naturobjekte

2.3.3 ÖREB Sondernutzungspläne

Über das Gebiet Sackboden-Büel-Tal ist der der Sondernutzungsplan Kiesabbauplan Tal mit Genehmigung vom 30. September 2002 in Kraft. Bestandteil des Rekultivierungsprojektes ist auch das Bachöffnungsprojekt des Sackbodenbaches. Mit der Zweiten Änderung des Kiesabbauplanes Tal wird die Endgestaltung überarbeitet, das Wasserbauprojekt bleibt jedoch gemäss Bewilligung vom 30. September 2002 bestehen.

3 Ausscheidung Gewässerraum

3.1 Bestehende Grundlagen

3.1.1 Gewässernetz 1:10'000 (GN10)

Die Karte Gewässernetz 1:10'000 zeigt offene (ausgezogene Linie) und eingedolte (gestrichelte Linie) Gewässer. Gemäss GN10 handelt es sich beim Sackbodenbach um durchgehend offenes Gewässer. Die Daten sind nicht rechtverbindlich.

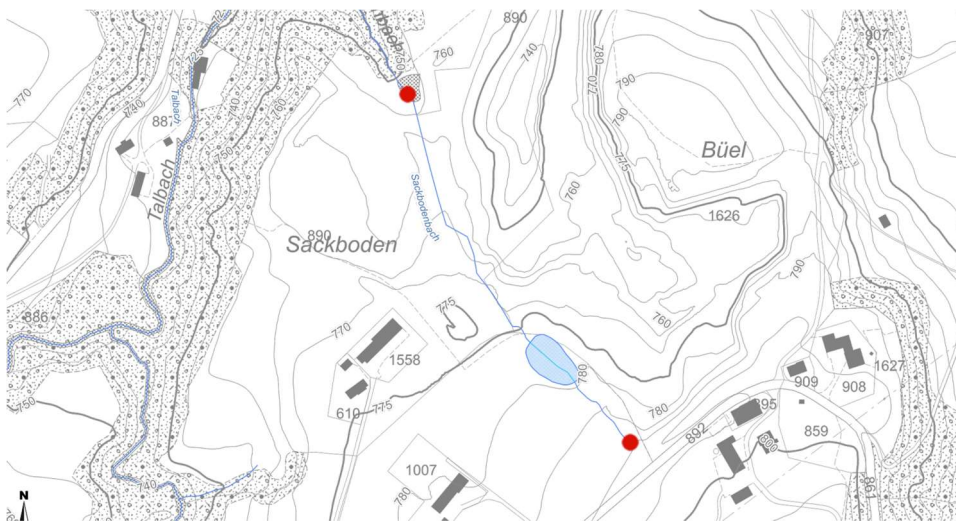


Abbildung 2 Gewässernetzkarte GN 10 (Quelle: www.geoportal.ch)

3.1.2 Gewässerraum Grundlagenkarte

In der Grundlagenkarte Gewässerraum werden die theoretisch berechneten, minimalen Gewässerraumbreiten von Gewässern im Kanton St.Gallen aufgezeigt. Sie dienen jedoch lediglich als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume und sind nicht rechtsverbindlich.

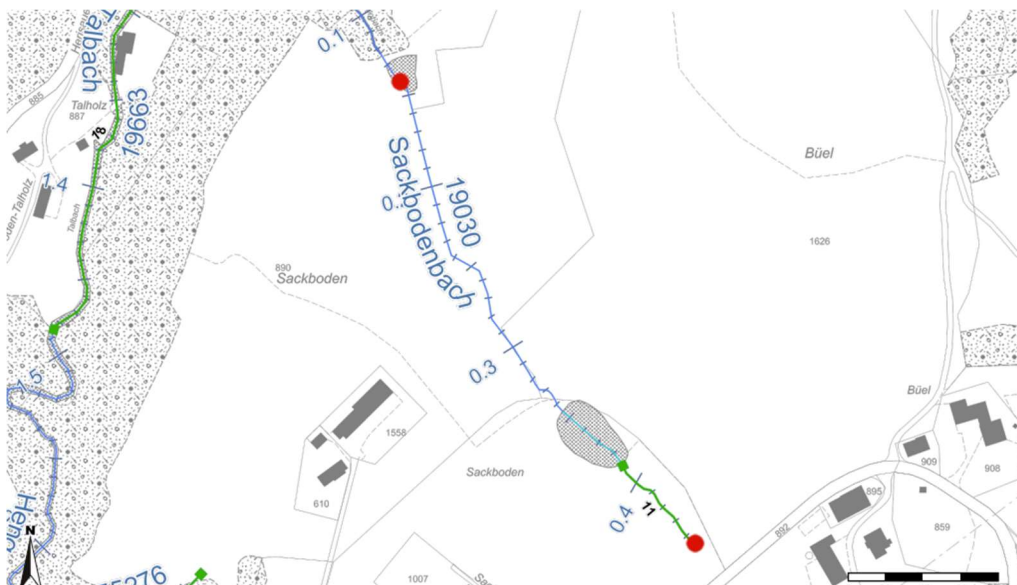


Abbildung 3 Gewässerraum Grundlagekarte (Quelle: www.geoportal.ch)

Gemäss dieser Karte soll im obersten Teil der Gewässerraum mit einer Breite von 11m festgelegt werden.

3.1.3 Ökomorphologie (Bauwerke, Natürlichkeitsgrad, Uferbereiche)

Der Kanton St. Gallen hat in den Jahren 2013/2014 als Grundlage für die Erarbeitung der Gewässerräume die ökomorphologischen Zustände der Fließgewässer erhoben.



Abbildung 4: Grundlagenkarte Ökomorphologie (Quelle: www.geoportal.ch)

Der Sackbodenbach wurde im obersten Teil ökomorphologisch beurteilt. Der Beginn des Fließgewässers ist mit einem violetten Kreis markiert und fließt anschliessend über einen Absturz (orangener Kreis) weiter in eine Eindolung (orangenes Quadrat). Der Natürlichkeitsgrad liegt zwischen *2-wenig beeinträchtigt* (grüne Linie) und *3-stark beeinträchtigt* (gelbe Linie). Der Uferbereich ist mit *genügend; >5m naturnah genutzt* klassifiziert, ist jedoch nur auf der linken Seite bewertet, da auf der rechten Seite ist der Kiesabbau noch im Gange ist.

3.1.4 Natürliche Sohlenbreite

Der Sackbodenbach wurde Ende der 80-iger Jahre über die Flur eingedolt, womit die natürliche Sohlenbreite nicht mehr gemessen werden kann. Das natürliche Gewässer ist im Waldbereich sichtbar und weist eine Sohlenbreite von ca. 50cm auf. Für das Gewässerprojekt ist eine Sohlenbreite von 50cm berechnet worden.

Die natürliche Sohlenbreite errechnet sich aus der mittleren Sohlenbreite und dem Korrekturfaktor Breitenvariabilität. Die Breitenvariabilität kann als eingeschränkt ($f=1.5$) bis fehlend ($f=2.0$) bewertet werden.

Die natürliche Sohlenbreite errechnet sich somit auf $nSB = 0.5m \times 2.0 = 1.0m$.

3.2 Gewässerraumausscheidung

3.2.1 Definition

Der Gewässerraum dient der natürlichen Funktionen des Gewässers, dem Hochwasserschutz und der Gewässernutzung. Er setzt sich aus der natürlichen Sohle und dem Uferbereich zusammen.

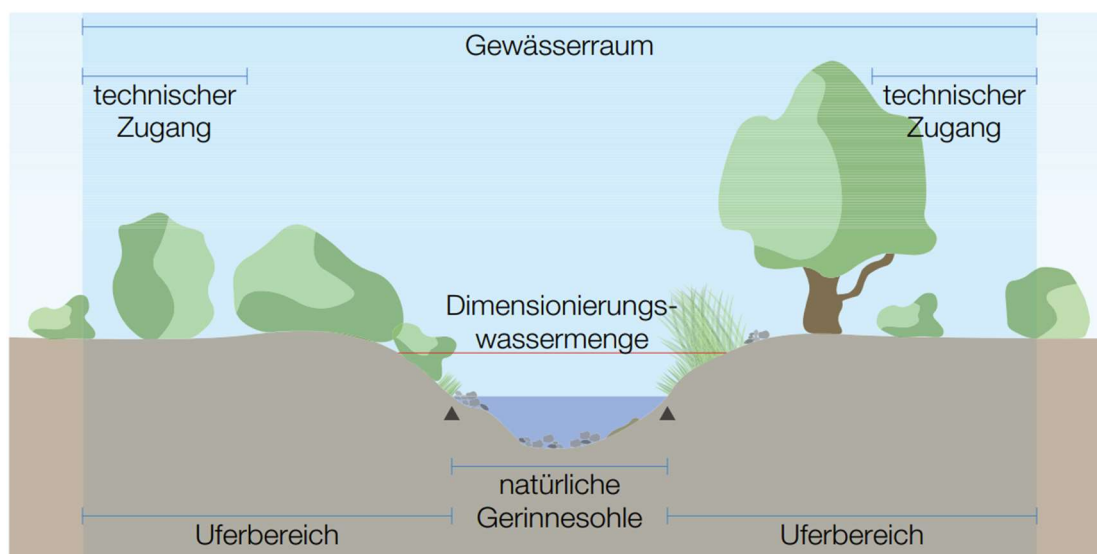


Abbildung 5: Schematischer Querschnitt Gewässerraum (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum Kt. SG)

3.2.2 Minimaler Gewässerraum bei Fliessgewässern

Für Fliessgewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite (nSB) von weniger als 2m beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11m.

Übrige Gebiete (Art. 41a Abs. 2 GSchV)	
Natürliche Sohlenbreite (nSB)	Breite Gewässerraum
< 2 m	11 m
2 m – 15 m	$2.5 \times \text{nSB} + 7 \text{ m}$
> 15 m	individuelle Bestimmung der Gewässerraumbreite (vgl. Kapitel 3.2.3)

Abbildung 6: Berechnung minimale Gewässerraumbreit (Quelle: Arbeitshilfe Gewässerraum Kt.SG)

3.2.3 Minimaler Gewässerraum bei stehenden Gewässern

Bei stehenden Gewässern beträgt der Gewässerraum mindestens 15m ab der Uferlinie. Es kann jedoch darauf verzichtet werden, wenn das Gewässer künstlich angelegt ist und kleiner als 0.5ha aufweist. Für die beiden Weiher, Teiche im Bachöffnungsprojekt treffen diese beiden Voraussetzungen zu. Um jedoch eine sinnvolle Abgrenzung des Gewässerraumes im Bereich der beiden Weiher zu definieren, wird der Gewässerraum mit einem Abstand von 5m ab der Uferlinie definiert.

3.2.4 Technischer Zugang

Grundsätzlich ist die Sicherung eines beidseitigen technischen Zugangs entlang der Gewässer für betriebliche und bauliche Unterhaltsarbeiten sowie den Gewässerausbau gefordert. Dieser ist gewährleistet, da wir uns in der Landwirtschaftszone. Ausserhalb der Bauzone muss der Gewässerraum für den technischen Zugang nicht zusätzlich verbreitert werden. Dort ist der

technische Zugang grundsätzlich durch die Zonenvorschriften (Nichtbaugebiet bzw. nur beschränkte Baumöglichkeiten) gesichert.

3.2.5 Hochwassersicherheit

Mit der Festlegung des Gewässerraumes soll auch die Hochwassersicherheit verbessert werden. Der Sackbodenbach verläuft durch landwirtschaftlich genutztes Wiesland und fliesst ab dem Waldrand in einem bestehenden Gerinne bis in den Talbach. Im Einflussbereich des Gewässers befinden sich keine Bauten und Anlagen, welche vor Hochwasser geschützt werden müssen. Im Falle eines Hochwasserereignisses wird allfällig übertretendes Wasser wieder selbstständig ins Gerinne zurückfliessen.

3.2.6 Ökologische Anforderungen

Mit einem Gewässerraum von 11m steht ab der Böschungskante genügend Platz zur Verfügung für eine standortgerechte Uferbepflanzung. Gemäss Endgestaltungsprojekt des Kiesabbaus Tal sind im Gewässerraum folgende Bepflanzungen vorgesehen

- Extensiv genutzte feuchte Hochstauden- und Wiesenflächen
- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Gehölzkrautsaume

3.2.7 Verzicht auf Gewässerraum

Gemäss Endgestaltungsplan des Kiesabbaus Tal ist im Bereich des Gewässers auch Wald durch Aufforstung geplant. Da keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, wird im Waldbereich auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet.

3.2.8 Festlegung des Gewässerraumes

Im Grundsatz wird entlang des Fliessgewässers der Gewässerraum auf 11m festgelegt wobei im Waldbereich darauf verzichtet wird. Im Bereich der beiden Teiche wird der Gewässerraum von 15 auf 5m reduziert, um eine sinnvolle Abgrenzung des Gewässerraumes zu erhalten.

Grundsätzlich könnte bei den beiden Teichen (stehendes Gewässer) auf Grund der Verzichtsvoraussetzung auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden.

4 Verfahren

4.1 Mitwirkung

Für den Sondernutzungsplan Kiesabbau Tal 2. Änderung des Abbauplanes vom 12.4.1987, in welchem das Projekt Sackbodenbach Bestandteil ist, wurde das Mitwirkungsverfahren vom 27.8. bis 26.9.2021 durchgeführt.

Für den Sondernutzungsplan Gewässerraum Sackbodenbach soll die Mitwirkung durch Information der betroffenen Grundeigentümer erfolgen.

Parzelle 891: Pferdehof Sackboden AG, Degersheim

Parzelle 890: Grob Kies AG, Lichtensteig

Parzelle 1626: Grob Kies AG, Lichtensteig

4.2 Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan Gewässerraumplan Sackbodenbach wurde dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zur Vorprüfung eingereicht.

Mit Schreiben vom 06. September 2022 hat das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation zu den Projektunterlagen Stellung genommen. Folgende inhaltlichen Änderungen bzgl. Gewässerraum sind im Projekt angepasst worden.

- Festlegung des Gewässerraum als Korridor auch entlang des Waldes
- Festlegung des Gewässerraumes auch im Bereich der geplanten Aufforstung ab der aktuell rechtlich festgelegten Waldgrenze.

4.3 Auflage

Der Sondernutzungsplan Gewässerraumplan Sackbodenbach wird gemäss Art. 41 PBG während 30 Tagen aufgelegt.